



ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG (AGO)

des Hessischen Turnverbandes e. V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen der Organe und Gremien des Hessischen Turnverbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Alle Sitzungen mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3 Teilnehmerkreis

1. Den Teilnehmerkreis der Sitzungen bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums.
2. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilzunehmen.
3. An Sitzungen können zur Beratung auch Gäste teilnehmen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 4 Einladung

1. Zu Sitzungen ist schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem Termin, auf Weisung des Präsidenten* bzw. des Vorsitzenden oder seines Vertreters durch die Geschäftsstelle einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen.
2. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung sind die Tagungsunterlagen zu versenden.
3. Einladungen zu allen Sitzungen sind auch dem Präsidium zuzustellen.
4. Eine Sitzung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Teilnahme zugesagt haben.

§ 5 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können nur die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums stellen.
2. Anträge sind mit Begründung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung über die Geschäftsstelle an das Organ bzw. Gremium zu stellen.
3. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen.
5. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.



§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
2. Nach dem Antrag zur Geschäftsordnung ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner gegen und einer für den Antrag zur Geschäftsordnung sprechen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden festzustellen.
2. Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist nicht gestattet.

§ 8 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln.
2. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Sitzungsleitung

1. Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden oder seinem Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls die Sitzungsleitung verhindert ist, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
3. Der Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Gästen auf Zeit oder für die ganze Sitzung, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Beschlussfähigkeit und lässt die Tagesordnung genehmigen. Die Prüfungen können delegiert werden.

§ 10 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort wird vom Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt.
2. Berichterstatter oder Antragsteller erhalten zu Beginn und Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 11 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
3. Während der Abstimmung kann das Wort zum Antrag nicht mehr erteilt werden.
4. Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden durch Handaufheben bzw. Kartenzeichen vorgenommen.
6. Geheim ist abzustimmen, wenn dies auf Antrag durch einfache Mehrheit beschlossen wird.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen müssen bei der Einladung zur Sitzung aufgeführt und gemäß Tagesordnung durchgeführt werden.
2. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums.
3. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.
4. Erhält bei mehreren Kandidaten für dasselbe Amt keiner der vorgeschlagenen die Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

1. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen Datum, Sitzungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Spätestens drei Wochen nach der Sitzung ist die Niederschrift mit den Unterschriften des Sitzungsleiters und des Schriftführers dem Teilnehmerkreis – auch den Mitgliedern des Organs oder Gremiums, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben – sowie dem Präsidium zuzustellen.
3. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zehn Tagen nach Zusendung durch die Geschäftsstelle Änderungen oder Ergänzungen beantragt werden. In diesen Fällen obliegt die Genehmigung dem Organ oder Gremium in der nächsten Sitzung.
4. Niederschriften über Sitzungen der Organe und Gremien sind auch den Vorsitzenden der Turngaue zuzustellen.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde am 8. September 1997 in Bad Homburg durch den Landeshauptausschuss beschlossen und vom ihm am 2. November 2002 in Idstein und am 20. April 2013 in Alsfeld geändert.

* Diese und die folgenden Bezeichnungen dieser Art werden Geschlechtsneutral verwendet.